

Dr. Markus Marterbauer
 Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.371

Wien, 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1961/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten MMag. Dr. Michael Schilchegger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Sind außer der o.a. Thematik der Überschreitung beihilfenrechtlich zulässiger Höchstbeträge im Zusammenhang weitere (objektive) Überschreitungen der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der im Titel genannten Verordnung (in der jeweils geltenden Fassung) bekannt?

- a. Wenn ja, welche?*
- b. Wenn nein, inwiefern werden weitere potentielle Überschreitungen des beihilferechtlichen Rahmens geprüft?*
- c. Wenn nein, inwiefern können solche Überschreitungen und daraus resultierende Rückerstattungsansprüche ausgeschlossen werden?*

Die Sanierung der bekannten objektiven Überschreitungen der beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen werden durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien zur

beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Spätanträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Spätantragsrichtlinien), BGBl. II Nr. 348/2023, und die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien zur Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien), BGBl. II Nr. 160/2024, ermöglicht. Die Europäische Kommission hat die Anwendung dieser Richtlinien mit ihrem Beschluss SA.108173 vom 10. August 2023 genehmigt.

Die diesbezügliche Einzelfallprüfung, die auch weitere (beihilfenrechtliche) Förderungsvoraussetzungen umfassen kann, erfolgt auf Basis des 2. Abschnitts (Gewährung finanzieller Maßnahmen) und des 3. Abschnitts (Rückerstattung) des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-NoAG), BGBl. I Nr. 86/2024, durch die Finanzverwaltung.

Zu Frage 2

Auf welchen primärrechtlichen Grund wurde die im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) gestützt?

- a. Wenn auf „Art 107 Abs. 2 lit b AEUV“ („Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“), weshalb war hier die Europäische Kommission miteinzubeziehen, obwohl derartige Förderungen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind?*
- b. Wenn auf „Art 107 Abs. 3 lit b AEUV“ („Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats“), wie erklärt sich, dass Förderungen mitunter auch auf Art 107 Abs. 2 lit b AEUV gestützt wurden, obwohl die COVID-19-Pandemie als ein einziges Ereignis anzusehen ist?*
- c. Wenn auf einen sonstigen Rechtsgrund, auf welchen?*

Bei den in den anfragegegenständlichen Richtlinien vorgesehenen finanziellen Maßnahmen handelt es sich (mit Ausnahme der De-minimis-Beihilfen) um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 3 lit. b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die anfragegegenständlichen Richtlinien für die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes stützen sich auf die Entscheidung der Europäischen Kommission SA.56840 (2020/N) vom 8. April 2020, ergänzt durch die Entscheidung SA.58640 (2020/N) vom 18. September 2020, mit der die Europäische Kommission Direktzuschüsse und andere finanzielle Hilfsmaßnahmen bis zu einem bestimmten

Höchstbetrag gemäß der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“, ABI. C 911 vom 20. März 2020, S 1, (C(2020) 1863 final) (Befristeter Beihilferahmen) genehmigt hat.

Die diesbezüglichen Entscheidungen der Europäischen Kommission werden auf folgender Webseite veröffentlicht:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>

Zur Abgrenzung zwischen Abs. 2 lit. b „Naturkatastrophen und sonstige außergewöhnliche Ereignisse“ und Abs. 3 lit. b „beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens“ des Art. 107 AEUV ist grundsätzlich festzuhalten:

Abs. 2 lit. b stellt eine Legalausnahme vom generellen Beihilfenverbot nach Abs. 1 dar. Die Zuständigkeit der Europäischen Kommission ist bei Beihilfen nach Abs. 2 auf die (bloße) Missbrauchskontrolle begrenzt. Die ständige Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union sieht aber eine enge Auslegung von Abs. 2 lit. b vor; vgl. etwa zuletzt EuGH Urteil vom 28.9.2023, Rs C 320/21 P, Ryanair gegen EK. Diese enge Auslegung bezieht sich vor allem auf die Einhaltung der zeitlichen Befristung (nur für die Dauer des definierten unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Ereignisses), auf die Kausalität zum Ereignis und auf die Vermeidung von Überförderungen. Die Europäische Kommission interpretiert ihre Aufgabe der Missbrauchskontrolle weit und setzt eine ex-ante Notifikation voraus, damit insbesondere eine etwaige Überförderung ausgeschlossen werden kann.

Beihilfen nach Abs. 3 lit. b "zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben" sind weiterreichend und können auch die weiteren wirtschaftlichen Folgen eines unvorhersehbaren Ereignisses abdecken. Beihilfen nach Abs. 3 sind nicht "automatisch" vereinbar, sondern können als vereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt werden. Diese Kannbestimmung zugunsten der Europäischen Kommission räumt ihr ein relativ weites Ermessen in der Festlegung der Zulässigkeitskriterien ein. Art 108 Abs. 3 AEUV sieht eine ex-ante Notifikationspflicht des Mitgliedsstaates an die Europäische Kommission vor.

Zu Frage 3 und 5

3. Welche spezielleren beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, die von der Europäischen Kommission vorgegeben wurden, waren für die im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) maßgebend? (Ersucht wird um Bekanntgabe der jeweiligen Rechtsakte und des Orts der Kundmachung)

5. Welche beihilferechtlichen Obergrenzen waren demnach für die im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) maßgebend?

Es gilt der Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission), ABl. C 911 vom 20. März 2020, S 1, idF ABl. C 423 vom 7. November 2022.

Zu Frage 4

Auf welchen Entscheidungen der Europäischen Kommission basiert die Genehmigung der im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung)? (Ersucht wird um Angabe des Rechtsakts bzw. der Rechtsakte und des jeweiligen Orts der Kundmachung)

Es wird auf die Beantwortungen zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

Zu Frage 6

Wenn die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 23.05.2020 SA.57291 [2020/N]-Austria- COVID-19; Compensation Scheme: Directive for fixed cost subsidies] die Unterscheidung zwischen „undertaking“ und „group“ nachvollzieht [Rz 48, 49] und somit auf Basis der Begriffe „Unternehmen“ und „Konzern“ im Sinne des österreichischen Rechtsverständnisses operiert:

- a. Wurde die Europäische Kommission mit diesem Einwand konfrontiert?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Inwiefern wurde die undifferenzierte Rechtsauffassung, wonach eine Unternehmensgruppe gleichsam stets als ein einziges Unternehmen anzusehen wäre, bereits in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof geprüft? (Ersucht wird um Angabe all jener Geschäftszahlen zu Gerichtsurteilen des EuGH, die bereits im Zusammenhang mit der gegenständlichen Problematik dokumentiert wurden)*

Der Begriff des Unternehmens bezeichnet nach den Wettbewerbsvorschriften des AEUV jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit — sei es eine natürliche oder eine juristische Person —, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat klargestellt, dass eine Einheit, die „Kontrollbeteiligungen an einer Gesellschaft hält“ und „diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft ausübt“,

als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des betreffenden Unternehmens beteiligt anzusehen ist. Eine solche Einheit ist daher selbst auch als Unternehmen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV einzustufen. Außerdem hat der Gerichtshof festgestellt, dass alle Einheiten, die (de jure oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen anzusehen sind. (Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2006, Ministero dell'Economia e delle Finanze/Cassa di Risparmio di Firenze u. a., C-222/04, ECLI:EU:C:2006:8, Rn. 107, 112 und 113.; Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 2002, Niederlande/Kommission, C-382/99, ECLI:EU:C:2002:363.)

Zu Frage 7

Inwiefern wurden die Geschäftsführer der COFAG oder zumindest all jene Mitarbeiter, die tatsächlich mit der Förderabwicklung betraut waren, über die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen des Beihilferechts, das diesbezüglich spezielle Verständnis des Rechtsbegriffs „Unternehmen“ und die sich daraus ergebende Mitberücksichtigung der Gesellschafterstruktur informiert?

- a. Wenn ja, in welcher Form?*
- b. Wenn ja, wie konnte das folgenschwere Missverständnis, das in der o.a. Medienberichterstattung thematisiert wurde, dennoch geschehen?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*

Das EU-Beihilfenrecht zählt zum Primärrecht der Europäischen Union und wird durch Verordnungen der Europäischen Kommission näher ausgeführt. Das bedeutet, dass es unmittelbar gültig und in allen EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich ist, ohne dass es einer Umsetzung in nationales Recht bedarf. Auf Österreich übertragen bedeutet das, dass jede Körperschaft öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden) bzw. die von ihnen beauftragten Abwicklungsstellen für die (beihilfe-) rechtskonforme Anwendung und Abwicklung ihrer Förderungen direkt und unmittelbar verantwortlich sind.

Unvorgreiflich dieses Umstandes hat die Europäische Kommission in ihrem Schreiben vom 8. März 2022 die Republik Österreich darauf hingewiesen, dass für die Höchstgrenze zwingend der im Beihilfenrecht geltende Unternehmensbegriff anzuwenden ist.

Zu Frage 8 und 9

8. Welches Fördervolumen wurde (insgesamt) aufgrund der im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung), wenn auch nur vorläufig, zur Auszahlung genehmigt?

9. Welches Fördervolumen wurde (insgesamt) aufgrund der im Titel genannten Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung), wenn auch nur vorläufig, tatsächlich an Förderwerber ausbezahlt?

Tabelle 1: Anträge/Antragsteller/Zuschusshöhe der von der COFAG gem. § 3 Abs. 3 ABBAG-Gesetz bis 31.07.2024 abgewickelten Zuschüsse

| Stand zum 31.7.2024 - finaler Stand der Abwicklung durch die COFAG | Fixkosten-zuschuss I | Fixkosten-zuschuss 800.000 | Umsatz-ersatz November | Umsatz-ersatz Dezember | Umsatz-ersatz Indirekt Betroffene | Ausfalls-bonus | Verlust-ersatz | Verlust-ersatz Verlängerung | Verlust-ersatz III | Gesamt ¹ |
|--|----------------------|----------------------------|------------------------|------------------------|-----------------------------------|----------------|----------------|-----------------------------|--------------------|---------------------|
| Anzahl Anträge | | | | | | | | | | |
| insgesamt aktiv | 148.729 | 144.521 | 110.514 | 105.816 | 3.325 | 807.133 | 4.206 | 9.551 | 4.618 | 1.338.413 |
| ausbezahlt | 148.725 | 144.367 | 110.511 | 105.814 | 3.324 | 806.956 | 4.154 | 9.429 | 4.488 | 1.337.768 |
| ausbezahlt in % von aktiv | 100,0% | 99,9% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 98,8% | 98,7% | 97,2% | 100,0% |
| Anzahl Antragsteller | | | | | | | | | | |
| beantragt aktiv | 129.608 | 130.360 | 109.616 | 105.596 | 3.325 | 171.733 | 3.470 | 9.416 | 4.589 | 667.713 |
| ausbezahlt ² | 129.604 | 130.251 | 109.613 | 105.594 | 3.324 | 171.731 | 3.439 | 9.300 | 4.460 | 667.316 |
| ausbezahlt in % von beantragt | 100,0% | 99,9% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 100,0% | 99,1% | 98,8% | 97,2% | 99,9% |
| Zuschusshöhe in Mio. € | | | | | | | | | | |
| beantragt | 1.498,4 | 3.411,5 | 2.264,5 | 1.022,8 | 121,8 | 5.258,9 | 1.884,6 | 436,2 | 218,2 | 16.116,8 |
| genehmigt | 1.495,2 | 3.344,6 | 2.263,1 | 1.022,5 | 121,7 | 5.248,9 | 1.856,4 | 401,9 | 185,3 | 15.939,8 |
| ausbezahlt ² | 1.443,1 | 3.223,2 | 2.263,1 | 1.022,5 | 121,7 | 5.248,9 | 1.633,5 | 354,5 | 140,0 | 15.450,5 |
| ausbezahlt in % von beantragt | 96,3% | 94,5% | 99,9% | 100,0% | 99,9% | 99,8% | 86,7% | 81,3% | 64,2% | 95,9% |
| Ø ausbezahlt in € je Antragsteller | 11.134,9 | 24.746,1 | 20.646,7 | 9.683,4 | 36.613,4 | 30.564,5 | 474.980,6 | 38.117,6 | 31.389,5 | 23.153,2 |
| Median ausbez. in € je Antragst. | 3.713,9 | 9.359,3 | 3.755,5 | 2.300,0 | 4.309,0 | 6.998,1 | 69.349,5 | 7.786,7 | 6.343,8 | - |

¹ Ohne Standortsicherungszuschuss (1 Antrag iHv. 150,0 in Mio. €) ² Seitens der COFAG zur Auszahlung durch die BHAG freigegeben.

Tabelle 2: Anträge/Zuschusshöhe der von der Finanzverwaltung gem. des 2. Abschnitts des COFAG-NoAG von 01.08.2024 bis 31.12.2024 abgewickelten Zuschüsse

| Stand zum 31.12.2024 | Fixkosten-zuschuss I | Fixkosten-zuschuss 800.000 | Umsatz-ersatz November | Umsatz-ersatz Dezember | Umsatz-ersatz Indirekt Betroffene | Ausfalls-bonus | Verlust-ersatz | Verlust-ersatz Verlängerung | Verlust-ersatz III | Gesamt |
|---------------------------|----------------------|----------------------------|------------------------|------------------------|-----------------------------------|----------------|----------------|-----------------------------|--------------------|---------|
| Beobachtungszeitraum | | | | | | | | | | |
| Anzahl Anträge | 4 | 1 | 1 | 2 | 1 | 11 | 3 | 1 | 4 | 28 |
| davon | | | | | | | | | | |
| Ausfallsbonus | | | | | | | | | | |
| III für März | | | | | | | | | | |
| 2022 bzw. | | | | | | | | | | |
| Verlustersatz | | | | | | | | | | |
| III als | | | | | | | | | | |
| Spätanträge | | | | | | | | | | |
| Zuschusshöhe in Tsd. Euro | 171,2 | 3,7 | 275,6 | 291,1 | 34,7 | 223,3 | 3.035,1 | 99,3 | 310,6 | 4.444,6 |
| davon | | | | | | | | | | |
| Ausfallsbonus | | | | | | | | | | |
| III für März | | | | | | | | | | |
| 2022 bzw. | | | | | | | | | | |
| Verlustersatz | | | | | | | | | | |
| III als | | | | | | | | | | |
| Spätanträge | | | | | | | | | | |

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen sind Statusänderungen von Förderanträgen nicht ausgewiesen, soweit die Förderbeträge in den Berichten der COFAG bereits als ausbezahlt erfasst sind.

Zu Frage 10

Inwiefern sind Medienberichte zutreffend, wonach infolge von Verhandlungen mit der Europäischen Kommission eine Auszahlung von 750 Millionen Euro nachträglich genehmigt wurde?

*a. Auf welchen Entscheidungen der Kommission basierten diese Genehmigungen?
(Ersucht wird um Angabe des Rechtsakts bzw. der Rechtsakte und des jeweiligen
Orts der Kundmachung)*

Bei der Notifizierung jeder Beihilfenmaßnahme muss der Europäischen Kommission das maximal zur Verfügung stehende Budget für diese Maßnahme bekanntgegeben werden, da bei einer Überschreitung von mehr als 20% eine neue Notifikation erforderlich ist. Im Falle der unter Frage 1 dargestellten Beihilfenmaßnahmen wurde ein maximaler Budgetrahmen von 750 Mio. Euro bekannt gegeben und von der Europäischen Kommission genehmigt. Siehe auch:

SA.108173 - COVID-19: Damage Compensation Scheme under Article 107(2)(b) TFEU

*b. Welche Summen wurden nachträglich genehmigt aufgrund von Antragstellungen
gemäß der Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend
Richtlinien zur beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Spätanträgen durch die
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)
(Spätantragsrichtlinien)?*

Die anfragegegenständlichen Richtlinien sind nicht Gegenstand der Spätantragsrichtlinien.

*c. Welche Summen wurden nachträglich genehmigt aufgrund von Antragstellungen
gemäß der Verordnung gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend
Richtlinien zur Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz,
einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe (Obergrenzenrichtlinien)?*

Die angefragte Information betrifft laufende Verfahren, deren Zwischenstand nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst wird.

Zu Frage 11

*Wie viele Förderwerber sind in Bezug auf die im Titel genannten Verordnung
(in ihrer jeweils geltenden Fassung) von einer Rückforderung aus beihilferechtlichen
Gründen insgesamt betroffen?*

Die Daten werden bei der Einzelfallprüfung in der angefragten Form nicht erhoben und liegen daher nicht vor.

Zu Frage 12 bis 14

12. Welche Summen wurden bisher von Förderwerbern aufgrund der im Titel genannte Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung), aufgrund des § 14 Abs. 2 Z 2 COFAG-NoAG oder einer Berufung auf fördervertragsrechtliche Ansprüche, die sich unmittelbar aus civilrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. der Nichtigkeit beihilferechtswidriger Zahlungen ergeben, zurückgefordert?

13. Welche Summen wurden insgesamt tatsächlich einbringlich gemacht?

14. Welche Summen sind als uneinbringlich abzuschreiben? (Ersucht wird um eine anonymisierte Aufschlüsselung (Fallzahl, Fördersumme, zurückgeforderter Teil, Höhe der abgeschriebenen Förderung))

Die Daten werden nicht auf Ebene der Richtlinien erhoben. Die Einzelfallprüfungen werden auf Basis des 3. Abschnitts (Rückerstattung) des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Aufgaben der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG-NoAG), BGBl. I Nr. 86/2024, von der Finanzverwaltung durchgeführt.

Im Zeitraum 1. August 2024 bis 30. April 2025 wurden insgesamt 1.844 ausschließlich auf COVID-19- Unterstützungsleistungen bezogene Prüfungen durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfungen wurden Rückerstattungsansprüche in Höhe von 28,2 Mio. Euro von den Prüforganen festgestellt. Dazu kommen noch freiwillige Rückzahlungen, Ratenzahlungen sowie Rückerstattungsansprüche aus im Innendienst erledigten Fällen und aus Außenprüfungen mit anderen Schwerpunkten, sodass insgesamt in diesem Zeitraum 85,5 Mio. Euro an von den Unternehmen rückzuerstattenden Zuschüssen und 8,0 Mio. Euro an zu erstattenden Zinsen auf den Abgabenkonten gebucht wurden.

Mit 30. April 2025 sind bei 88 Unternehmen 9,3 Mio. Euro an Rückerstattungsansprüchen in Insolvenzverfahren verhangen. Die Rückerstattungsansprüche einschließlich Zinsen werden in Höhe der auf den Abgabenkonten aushaltenden Beträge als Insolvenzforderung angemeldet. Diese werden daher nicht oder nicht vollständig einbringlich sein. Eine Abschreibung von voraussichtlich uneinbringlichen Rückerstattungsansprüchen ist bis April 2025 noch nicht erfolgt.

Zu Frage 15

Welche Verfahren aufgrund von Rückforderungen aus beihilferechtlichen Gründen aufgrund von Fördervergaben zu der im Titel genannten Verordnung (in ihrer jeweils geltenden Fassung) sind derzeit anhängig oder bereits rechtskräftig abgeschlossen?

Die Informationen werden in der angefragten Form, das heißt auf Richtlinienebene, nicht in statistisch auswertbarer Weise erhoben. Für alle finanziellen Leistungen, die vom COFAG-NoAG umfasst sind, sind folgende Aussagen möglich:

Ersucht wird um Aufschlüsselung nach

a. Verfahren vor den Abgabenbehörden (Anzahl + Rk-Anzahl gesondert),

Zum Stand 30. April 2025 sind Rechtsmittelverfahren von 108 Unternehmen anhängig.

Im Zeitraum 1. August 2024 bis 30. April 2025 wurden Rechtsmittelverfahren von 66 Unternehmen mit Beschwerdeentscheidungen abgeschlossen.

b. Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht (Geschäftszahl),

Beim Bundesfinanzgericht sind mit Stand 30. April 2025 91 Rückerstattungsbescheide von 20 Unternehmen in Prüfung.

c. Verfahren vor dem VwGH (Geschäftszahl),

1 Verfahren anhängig.

d. Verfahren vor dem VfGH (Geschäftszahl),

1 Verfahren anhängig.

1 Verfahren wurde abgewiesen.

5 Verfahren wurden beim VfGH abgeschlossen und werden in der unteren Instanz weitergeführt.

e. Verfahren vor den Zivilgerichten (Geschäftszahl),

Mit Stand 30. April 2025 sind 128 Klagen bei Gericht anhängig.

Mit Stichtag 1. August 2024 ist der Bund in 45 Klagen mit der COFAG als Klägerin (Aktivklagen) ex lege eingetreten. 23 Verfahren mit insgesamt 18 Klägern sind noch anhängig. Der diesbezügliche Streitwert beträgt 5,3 Mio. Euro.

Mit Stichtag 1. August 2024 hat der Bund 105 Verfahren mit der COFAG als Beklagte (Passivklagen) übernommen. Seither sind 54 Klagen dazugekommen. Mit 30. April 2025 sind noch 105 Passivklagen anhängig. Der diesbezügliche Streitwert beträgt 119,3 Mio. Euro.

f. Verfahren vor der Europäischen Kommission

g. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

Es sind keine Verfahren anhängig.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

